



Amtsgericht Peine

Beschluss Terminbestimmung

07 K 11/22

07.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 24. Juni 2025, 10:00 Uhr**,
im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bierbergen Blatt 789 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
5	Bierbergen	3	682/320	Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14	206
6	Bierbergen	3	321/3	Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14	58
7	Bierbergen	3	443/2	Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14	19

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 164.000,00 € (lfd. Nr. 5), 11.000,00 € (lfd. Nr. 6) und 500,00 € (lfd. Nr. 7)

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus, Garage und Sonstiges

Objektbeschreibung:

Teilunterkellertes, zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1920, umgebaut 1983, Wohnfl. ca. 283 m²) und Doppelgarage, insgesamt in einem unfertigen, z.T. mangelhaften Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de
--

Rechtspflegerin